

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 1. Mai 1945

2. Stück

4. Verfassungsgesetz: Verfassungs-Überleitungsgesetz — V-ÜG.  
 5. Verfassungsgesetz: Vorläufige Verfassung.  
 6. Verfassungsgesetz: Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.  
 7. Gesetz: Wappengesetz.  
 8. Gesetz: Gesetz über das Staatsgesetzblatt.

### 4. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz — V-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### Artikel 1.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 werden im Sinne der Regierungserklärung, St. G. Bl. Nr. 3 von 1945, wieder in Wirksamkeit gesetzt.

#### Artikel 2.

Alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze, in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen und verfassungsrechtliche Vorschriften enthaltenden Verordnungen sowie alle für den Bereich der Republik Österreich von der Deutschen Reichsregierung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes sind aufgehoben.

#### Artikel 3.

Aufgehoben sind daher insbesondere:

1. die Verfassung 1934, B. G. Bl. II Nr. 1, sowie alle zur Ergänzung oder Änderung dieser Verfassung erlassenen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen;

das Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung;

das Bundesverfassungsgesetz vom 19. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 75, betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung (Verfassungs-Übergangsgesetz 1934);

das Bundesverfassungsgesetz vom 20. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 150, über die Regelung

der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanz-Verfassungsgesetz — F-VG.);

das Bundesgesetz vom 1. Mai 1934, B. G. Bl. II Nr. 4, betreffend die „Vaterländische Front“;

das Bundesgesetz vom 12. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 123, über die Einrichtung und das Verfahren des Bundesgerichtshofes (Bundesgerichtshofgesetz);

das Rechnungshofgesetz (R. H. G.) 1934, B. G. Bl. II Nr. 187;

2. das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 237 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1 und 27/1938);

das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Jänner 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 75 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938);

die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 81 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938);

die Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 28. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1675 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 626/1938);

das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Jänner 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 65 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 6/1938);

das Reichsflaggen-gesetz vom 15. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1145 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 6/1938) mit allen zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen;

die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches vom 5. November 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1287 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938);

der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 307 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938), mit allen hiezu ergangenen Durchführungserlassen;

die Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reiches im Lande Österreich vom 22. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 287 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 16/1938);

die Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 455 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 111/1938);

das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 777 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 500/1939) mit allen hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen;

die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 4. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1194 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 866/1939) mit allen Nachträgen;

die Erste Verordnung über die Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 17. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1269 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 874/1939) mit den hiezu erlassenen Durchführungs- und Änderungsverordnungen.

#### Artikel 4.

(1) An die Stelle der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die infolge der Lahmlegung des parlamentarischen Lebens in Österreich seit 5. März 1933, infolge der gewaltsamen Annexion Österreichs oder infolge der kriegerischen Ereignisse tatsächlich undurchführbar geworden sind, treten einstweilen die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung).

(2) Das im Abs. (1) bezeichnete Verfassungsgesetz tritt sechs Monate nach dem Zusammentritt der ersten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Volksvertretung außer Kraft.

#### Artikel 5.

Die Überleitung der staatlichen Behörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen die im Bereich der Republik Österreich am 10. April 1945 bestanden haben, in die der vorläufigen Verfassung entsprechende neue Rechtsordnung regelt das Gesetz über die Überleitung der Verwaltungseinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — B-ÜG.).

#### Artikel 6.

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit 1. Mai 1945 in Kraft.

#### Artikel 7.

Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

#### 5. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

##### I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Österreich wird wieder als eine demokratische Republik eingerichtet.

(2) Alle Rechtsvorschriften sind im Einklang mit den Grundsätzen der Staatsform einer demokratischen Republik zu gestalten und im Sinne dieser maßgebenden Grundsätze auszulegen.

§ 2. Die überlieferte Ländereinteilung bleibt die räumliche Grundlage für die gesamte staatliche Organisation.

§ 3. (1) Die Grenzen zwischen den einzelnen Ländern bleiben unverändert.

(2) Im Interesse einer ungebrochenen Rechtsentwicklung wird jedoch bis zur endgültigen Erledigung der maßgebenden Fragen durch die künftige frei gewählte Volksvertretung verfügt:

1. die Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien bleiben vorläufig nach dem Stande vom 10. April 1945 bestehen;

2. das Gebiet des ehemals selbständigen Landes Burgenland bleibt nach dem Stande vom 10. April 1945 vorläufig zwischen den Ländern Niederösterreich und Steiermark aufgeteilt.

§ 4. (1) Die künftige frei gewählte Volksvertretung wird zu bestimmen haben, ob und wie weit die bundesstaatliche Organisationsform nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wieder in volle Geltung treten wird.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt muß die Provisorische Staatsregierung im Hinblick auf die durch die gewaltsame Annexion Österreichs und die kriegerischen Ereignisse geschaffene besondere Lage die einheitliche Leitung der staatlichen Gesetzgebung und der obersten staatlichen Vollziehung für alle Teilbereiche des Staates für sich in Anspruch nehmen.

§ 5. (1) Für die Republik Österreich besteht vorläufig eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft.

(2) Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 6. (1) Der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wird im vollen Umfange wieder hergestellt.

(2) Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

## II. Abschnitt. Staatsregierung.

§ 7. Bis zum Zusammentritt der auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes neu bestellten Volksvertretung ist die Provisorische Staatsregierung das oberste Organ der Republik Österreich.

§ 8. Die Provisorische Staatsregierung besteht aus dem Staatskanzler und der erforderlichen Zahl von Staatssekretären und Unterstaatssekretären.

§ 9. (1) Der Staatskanzler führt den Vorsitz in der Provisorischen Staatsregierung. Er leitet die Staatskanzlei.

(2) Den Staatssekretären sind die Staatsämter unterstellt. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung sind dem Staatskanzler und den Staatssekretären Unterstaatssekretäre beigegeben, die bei Führung ihres Amtes an die Weisungen des Staatskanzlers oder der Staatssekretäre gebunden sind.

§ 10. Zur ständigen Beratung in allen politischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Staatskanzler Staatssekretäre ohne Portefeuille beigegeben. Sie bilden mit dem Staatskanzler als dem Vorsitzenden den Politischen Kabinettsrat.

§ 11. (1) Der Staatskanzler wird in seinem gesamten Wirkungsbereich durch die Mitglieder des Politischen Kabinettsrates in der von ihm bestimmten Reihenfolge vertreten. Sind auch sämtliche Mitglieder des Politischen Kabinettsrates in der Führung ihres Amtes behindert, so führt der an Jahren älteste anwesende Staatssekretär die Geschäfte des Staatskanzlers.

(2) Die Staatssekretäre werden in ihrem gesamten Wirkungsbereich durch die ihnen beigegebenen Unterstaatssekretäre in der vom Politischen Kabinettsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 12. (1) Scheiden sämtliche Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung aus dem Amte, so haben die Vorstände der politischen Parteien,

die an der Bildung der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligt waren, für die Bildung einer neuen Provisorischen Staatsregierung zu sorgen.

(2) Bis zur Bildung der neuen Provisorischen Staatsregierung betraut der aus dem Amte scheidende Politische Kabinettsrat Mitglieder der scheidenden Regierung oder höhere Beamte der Staatsämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Staatsregierung.

§ 13. Die Bestimmungen des § 12 werden sinngemäß angewendet, wenn der Staatskanzler oder einzelne Mitglieder aus der Provisorischen Staatsregierung ausgeschieden sind.

§ 14. (1) Der Staatskanzler leistet vor Antritt seines Amtes vor der Provisorischen Staatsregierung die Angelobung.

(2) Die übrigen Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Staatskanzler angelobt.

§ 15. (1) Die Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung sind für ihre Amtsführung der künftigen frei gewählten Volksvertretung verantwortlich. Sie haben der Volksvertretung nach deren Zusammentritt unverzüglich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

(2) Die Volksvertretung regelt, in welcher Weise diese Verantwortung der Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung geltend zu machen ist.

§ 16. Die Provisorische Staatsregierung kann einzelne ihrer Mitglieder vom Amte entheben, wenn sie ihre Amtspflichten verletzen.

§ 17. Die Provisorische Staatsregierung gibt sich ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

## III. Abschnitt. Gesetzgebung.

§ 18. Bis zum Zusammentritt einer frei gewählten Volksvertretung übt die Provisorische Staatsregierung die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 dem Bunde und den Ländern zustehende Gesetzgebung aus.

§ 19. Gesetzesvorschläge gelangen an die Provisorische Staatsregierung als Anträge der Staatsämter oder als Anträge einzelner Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung.

§ 20. (1) Die Provisorische Staatsregierung zieht die Gesetzesvorschläge nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung in Behandlung.

(2) Die Provisorische Staatsregierung kann zur Vorberatung der Gesetzesvorschläge aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden. Den Unter-

ausschüssen können auch der Provisorischen Staatsregierung nicht Angehörige als Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 21. Die Gesetzesbeschlüsse der Provisorischen Staatsregierung werden vom Staatskanzler und von den übrigen Mitgliedern des Politischen Kabinettsrates beurkundet und von den zuständigen Staatssekretären gegenzeichnet. Verfassungsgesetze sind von sämtlichen Staatssekretären gegenzuzeichnen.

§ 22. <sup>(1)</sup> Die Gesetzesbeschlüsse werden vom Staatskanzler im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich kundgemacht.

<sup>(2)</sup> Die verbindende Kraft der Gesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Staatsgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, ausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Staatsgebiet.

<sup>(3)</sup> Über das Staatsgesetzblatt ergeht ein besonderes Gesetz.

#### IV. Abschnitt. Verwaltung.

##### a) Oberste staatliche Verwaltung.

§ 23. Die folgenden Aufgaben der obersten staatlichen Verwaltung sind dem Politischen Kabinettsrat vorbehalten:

- a) die Vertretung der Republik nach außen;
- b) die Ernennung der staatlichen Angestellten und die Verleihung von Amtstiteln und Berufstiteln an solche;
- c) im Einzelfall: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg sowie die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
- d) nach den Bestimmungen besonderer Gesetze: Befugnisse hinsichtlich der Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgewüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstige Befugnisse in Personalangelegenheiten.

§ 24. <sup>(1)</sup> Staatsverträge politischen oder gesetzändernden Inhaltes dürfen vom Politischen Kabinettsrat nur nach Genehmigung durch die Provisorische Staatsregierung abgeschlossen werden.

<sup>(2)</sup> Zum Abschluß von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. (1)

fallen, kann der Politische Kabinettsrat auch die zuständigen Staatsämter ermächtigen.

§ 25. Namens des Politischen Kabinettsrates empfängt und beglaubigt der Staatskanzler die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln und bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Auslande.

§ 26. Das Recht der Ernennung von Staatsangestellten bestimmter Kategorien kann der Politische Kabinettsrat den zuständigen Staatsämtern übertragen.

§ 27. Soweit die Aufgaben der obersten staatlichen Verwaltung nicht dem Politischen Kabinettsrat vorbehalten sind, obliegt ihre Führung der Provisorischen Staatsregierung.

§ 28. <sup>(1)</sup> Zur Besorgung der Geschäfte der obersten staatlichen Verwaltung sind die Staatsämter berufen.

<sup>(2)</sup> Die Zahl der Staatsämter und ihren Wirkungsbereich regelt ein Gesetz.

§ 29. Den Staatsämtern sind die übrigen staatlichen Verwaltungsbehörden unterstellt.

##### b) Verwaltung in den Ländern.

§ 30. <sup>(1)</sup> Die staatliche Verwaltung in den Ländern wird, soweit nicht staatliche Sonderbehörden eingerichtet sind, in Unterordnung unter die zuständigen Staatsämter in jedem Land durch den Landeshauptmann und seine Stellvertreter und die dem Landeshauptmann unterstellte Landeshauptmannschaft geführt.

<sup>(2)</sup> Der Landeshauptmann wird von der Provisorischen Staatsregierung auf Grund eines von den Vorständen der politischen Parteien des Landes erstatteten Vorschlages ernannt.

<sup>(3)</sup> Der Landeshauptmann ist der Provisorischen Staatsregierung für seine Amtsführung verantwortlich. Er kann von der Provisorischen Staatsregierung vom Amt enthoben werden, wenn er seine Amtspflichten verletzt.

<sup>(4)</sup> Die Bestimmungen der Abs. (2) und (3) gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter des Landeshauptmanns.

<sup>(6)</sup> Zur Unterstützung des Landeshauptmanns bei Führung der Landeshauptmannschaft bestellt die Provisorische Staatsregierung auf Vorschlag des Landeshauptmanns einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten des Amtes als Landesamtsdirektor. Der Landesamtsdirektor wird von der Provisorischen Staatsregierung vom Amt enthoben.

§ 31. <sup>(1)</sup> Die Verwaltung der den Ländern als Selbstverwaltungskörpern nach der Überlieferung zustehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten obliegt in jedem Land einem Provisorischen Landes-

(2) Dem Provisorischen Landesausschuß gehören der Landeshauptmann und seine Stellvertreter und vier bis neun weitere Mitglieder an, die der Landeshauptmann mit Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung auf Grund der Vorschläge der Vorstände der politischen Parteien des Landes zu ihrem Amt beruft. Den Vorsitz im Provisorischen Landesausschuß führt der Landeshauptmann.

(3) Der Landeshauptmann kann Mitglieder des Provisorischen Landesausschusses von ihrem Amte entheben, wenn sie ihre Amtspflichten verletzen. Er muß die Enthebung verfügen, wenn dies die Provisorische Staatsregierung aus den gleichen Gründen verlangt.

§ 32. (1) In Unterordnung unter die zuständige Landeshauptmannschaft wird die unterste staatliche Verwaltung in den Verwaltungsbezirken durch die Bezirkshauptmannschaften, in den Städten mit eigenem Statut durch die Bürgermeister geführt.

(2) Zur Leitung der Bezirkshauptmannschaften sind rechtskundige Verwaltungsbeamte zu berufen. Der Bezirkshauptmann wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung ernannt und vom Landeshauptmann vom Amte enthoben. Der Landeshauptmann muß die Enthebung verfügen, wenn dies die Provisorische Staatsregierung verlangt.

(3) Die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut werden vorläufig vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung ernannt und vom Landeshauptmann von ihrem Amte enthoben. Der Landeshauptmann muß die Enthebung vom Amte verfügen, wenn es die Provisorische Staatsregierung verlangt.

§ 33. (1) Die Verwaltungsbezirke werden zur Besorgung der ihnen eigenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten als Selbstverwaltungskörper ausgestaltet.

(2) Zur Besorgung der den Verwaltungsbezirken in Selbstverwaltung überlassenen Angelegenheiten wird in jedem Verwaltungsbezirk eine Provisorische Bezirksvertretung errichtet. Die Provisorische Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Bezirksausschuß.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Provisorischen Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse werden durch besonderes Gesetz getroffen.

§ 34. Die nähere Einrichtung der Verwaltung in den Gemeinden und in den Städten mit eigenem Statut wird durch besondere Gesetze (Landgemeindeordnungen, Städteordnungen) geregelt.

c) Verwaltung in der Stadt Wien.

§ 35. Die Stadt Wien ist eine Gebietskörperschaft besonderen Rechtes. Sie vereinigt in sich die Wirkungskreise, die nach diesem Verfassungsgesetz einer Stadt mit eigenem Statut und einem Lande zukommen.

§ 36. (1) Die Aufgaben, die in den Ländern dem Landeshauptmann und seinen Stellvertretern, dem Provisorischen Landesausschuß, dem Landesamtsdirektor und der Landeshauptmannschaft zukommen, führen in Wien der Bürgermeister und seine Stellvertreter, der Stadtsenat, der Magistratsdirektor und der Wiener Magistrat.

(2) Für die Bestellung und Abberufung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter, der Mitglieder des Stadtsenates und des Magistratsdirektors gelten die §§ 30 und 31 entsprechend.

d) Grundsätze für die Führung der staatlichen Verwaltung.

§ 37. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

§ 38. Jede Verwaltungsbehörde kann innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur näheren Durchführung der Gesetze und überdies, soweit sie durch ein Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt wird, Verordnungen erlassen.

## V. Abschnitt. Gerichtsbarkeit.

§ 39. Die Urteile und Erkenntnisse der Gerichte werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.

§ 40. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

§ 41. (1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) können bis 31. Dezember 1946 durch Gesetz festgelegt werden.

§ 42. Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

§ 43. Die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung wird wieder hergestellt.

§ 44. Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen wird wieder ein Oberster Gerichtshof in Wien errichtet. Die nähere Einrichtung und den Aufgabenkreis des Obersten Gerichtshofes regelt ein besonderes Gesetz.

#### VI. Abschnitt. Rechnungskontrolle.

§ 45. Zur Prüfung der Gebarung des Staates, der Länder, der Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern und ihrer Betriebe und Anstalten sowie anderer Rechtsträger wird der Staatsrechnungshof in Wien errichtet.

§ 46. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Tätigkeit des Staatsrechnungshofes werden durch Gesetz getroffen.

#### VII. Abschnitt. Verwaltungsgerichtshof.

§ 47. Zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden wird der Verwaltungsgerichtshof in Wien errichtet.

§ 48. Die nähere Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelt ein besonderes Gesetz.

#### VIII. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 49. Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Mai 1945 in Kraft.

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

#### 6. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.

(2) Die Provisorische Staatsregierung stellt mittels Kundmachung fest, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. (1) als aufge-

hoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.

(3) Die Kundmachung kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang frühere Rechtsvorschriften an Stelle der aufgehobenen in Geltung treten.

(4) Die Kundmachungen sind im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich zu verlautbaren.

§ 2. Alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, werden bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.

§ 3. Die Provisorische Staatsregierung beruft hervorragende Vertreter der Rechtsberufe in eine Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung. Die Kommission hat die Aufgabe, die nach § 1, Abs. (2), ergehenden Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vorzubereiten und Vorschläge für eine möglichstste Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten österreichischen Rechtsordnung zu erstatten.

§ 4. Dieses Verfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft. Die Kundmachungen gemäß § 1, Abs. (2), können jedoch für die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

#### 7. Gesetz vom 1. Mai 1945 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik Österreich (Wappengesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

##### Artikel 1.

(1) Die Republik Österreich führt das mit Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, eingeführte Staatswappen, das die Zusammenarbeit der wichtigsten werktätigen Schichten: der Arbeiterschaft durch das Symbol des Hammers, der Bauernschaft durch das Symbol der Sichel und des Bürgertums durch das Symbol der den Adlerkopf schmückenden

Stadtmauerkrone, versinnbildlicht, wieder ein. Dieses Wappen wird zur Erinnerung an die Wiedererringung der Unabhängigkeit Österreichs und den Wiederaufbau des Staatswesens im Jahre 1945 dadurch ergänzt, daß eine gesprengte Eisenkette die beiden Fänge des Adlers umschließt.

(2) Die Zeichnung des Staatswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage\*) ersichtlich.

**Artikel 2.**

Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot, die Flaggen und Banner; die von staatlichen Behörden, Einrichtungen und Anstalten geführt werden, zeigen im Mittelfeld das Wappen der Republik.

**Artikel 3.**

(1) Das Staatssiegel trägt rings um das in Artikel 1 beschriebene Staatswappen im oberen Halbkreis die Aufschrift „Republik Österreich“.

(2) Der Siegelstock wird vom Staatskanzler verwahrt.

**Artikel 4.**

In den von den staatlichen Ämtern zu führenden Hartdruck- oder Farbstampiglien kann der Text gekürzt werden: „Rep. Österreich“.

**Artikel 5.**

Die in der Republik Österreich ausgegebenen Wertzeichen (Staatsnoten, Banknoten, Briefmarken usw.) tragen — abgesehen von ihrer sonstigen Ausstattung — entweder das volle oder das gekürzte Bild des Staatssiegels oder bloß die Aufschrift „Republik Österreich“.

**Artikel 6.**

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig

**8. Gesetz vom 1. Mai 1945 über das Staatsgesetzblatt.**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Staatskanzlei gibt ein „Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich“ heraus.

\*) Anmerkung: Die Zeichnung des Staatswappens folgt aus drucktechnischen Gründen in einem der nächsten Stücke.

§ 2. (1) Das Staatsgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse der Provisorischen Staatsregierung;
- b) der von der Provisorischen Staatsregierung genehmigten Staatsverträge einschließlich der Erklärungen des Beitrittes zu zwischenstaatlichen Kollektivverträgen;
- c) der Verordnungen der Provisorischen Staatsregierung und der Staatsämter, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verfügungen (Dienstanweisungen, Instruktionen).

(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung und der Staatsämter, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, im Staatsgesetzblatt verlaubar werden.

(3) Druckfehler in Verlautbarungen des Staatsgesetzblattes, ferner Verstöße, die in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung der Staatskanzlei im Staatsgesetzblatt berichtet.

§ 3. Alle im Staatsgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Staatsgebiet.

§ 4. (1) Soweit den Verlautbarungen im Staatsgesetzblatt rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Staatsgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Staatsgesetzblattes anzugeben.

§ 5. Wenn und solange die Verlautbarung im Staatsgesetzblatt behindert ist, kann nach der Anordnung des Staatskanzlers die Verlautbarung mit rechtsverbindender Kraft auch im amtlichen Teil der vom Staatskanzler hiezu bestimmten Zeitung erfolgen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1945 in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab